

STATUTEN

der Schweizerischen Vereinigung für Lebensmittelqualität

(SVLQ)

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen „Schweizerische Vereinigung für Lebensmittelqualität“ (SVLQ) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Die Vereinigung bezweckt im Interesse der Lebensmittelbetriebe und Unternehmungen mit ähnlichen Problemstellungen die Förderung des Qualitätsgedankens und der Organisationsentwicklung. Die Erzielung eines Gewinnes ist nicht beabsichtigt. Eine bedeutende Zielsetzung der Vereinigung besteht im Erfahrungsaustausch unter ihren Mitgliedern. Sie sucht dieses Ziel zu erreichen durch:

- a) Durchführung von Arbeitstagen und Kursen
- b) Schaffung und Förderung von Arbeitsgruppen zur Behandlung aktueller Q-Probleme
- c) Aufnahme und Pflege von Beziehungen mit verwandten Organisationen des In- und Auslandes

Art. 3

Der Sitz der Vereinigung ist am Wohnort ihres jeweiligen Präsidenten. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Die Vereinigung kennt Einzel- und Kollektivmitgliedschaft.

Die Einzelmitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, welche die Zielsetzungen der Vereinigung aktiv unterstützen will. Pflichten und Rechte des Einzelmitglieds sind nicht übertragbar.

Die Kollektivmitgliedschaft können juristische Personen, d.h. im Handelsregister eingetragene Firmen, Vereine, Gesellschaften und Stiftungen, sowie Institute und Amtsstellen erwerben. Auf Tochtergesellschaften eines Kollektivmitglieds sind deren Rechte und Pflichten nicht übertragbar.

Art. 5

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin. Sie erfolgt provisorisch durch den Vorstand. Die definitive Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt.

Art. 6

Die Mittel der Vereinigung werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Kursgelder und Tagungsgebühren

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, bei juristischen Personen auch durch Auflösung, bzw. Löschung im Handelsregister, ferner durch Ausschluss.

Der Austritt aus der Vereinigung kann nur auf Ende eines laufenden Vereinsjahres zuhanden des Vorstands erklärt werden.

Bei Nichterfüllung der Beitragspflichten, sowie bei vereinsschädigendem Verhalten kann die Generalversammlung den Ausschluss eines Mitglieds mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden beschliessen.

III. ORGANISATION

Art. 8

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind spätestens 30 Tage im voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden einzuladen. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Einzel- oder Kollektivmitglied besitzt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Generalversammlung beschliesst mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen über:

- a) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, sowie der Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von 2 Jahren, über Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie über alle weiteren Geschäfte, deren Behandlung und Erledigung nicht in die Kompetenz des Vorstands fallen.
- b) Die Generalversammlung beschliesst mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen über Statutenänderungen und über einen Antrag auf Auflösung der Vereinigung.
- c) Im Falle der Auflösung der Vereinigung fällt ihr Vermögen einer Stiftung oder einer öffentlichen Institution zu, welche sich mit QM- bzw. Organisationsfragen befasst.

Art. 10

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier

Beisitzer werden nach Bedarf gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 11

Der Vorstand kann für besonderer Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er Reglemente erlassen.

Art. 12

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung der Vereinigung zuhanden der Generalversammlung.

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich ihr Vermögen.

Art. 14

Soweit diese Statuten über die Organisation und über das Verhältnis der Vereinigung zu ihren Mitgliedern keine anderweitigen Vorschriften aufstellen, finden die Bestimmungen von Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

Art. 15

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 10. November 1999 angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

6102 Malters, den 10. November 1999

Der Präsident:



Dr. Otto Geiges

Der Aktuar



Alex Brühlhart